

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Strafverteidigung

(Frühjahrssemester 2018)

Examinator/in Dr. iur. Valentin Landmann
Datum/Zeit der Prüfung 18. Juni 2018, 14.00-16.00 Uhr
Ort der Prüfung
Matrikelnummer
Prüfungslaufnummer
Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **3 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Die Bewertung erfolgt nicht nach Punkten. Es erfolgt eine Gesamtbeurteilung. Sie können mit Ausführungen zu jeder Frage entsprechend punkten.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind: Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung. Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliches wird nicht korrigiert und nicht bewertet.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Die Mutter Ihres zukünftigen Mandanten Max ruft Sie an und teilt mit, Max sei in der Nacht verhaftet worden, ein Kollege sei auch in Haft. Sie wisse nicht genau, was passiert sei. Sie sollen sich drum kümmern. Über die Haftsachenleitstelle finden Sie heraus, wo Max steckt, melden sich beim Staatsanwalt und können an der Hafteinvernahme teilnehmen.

Vor der Hafteinvernahme gibt Ihnen der Staatsanwalt Gelegenheit mit Max zu sprechen. Es gehe um schwere Körperverletzung.

In der Haftzelle schildert Ihnen Max, er sei mit Urs zusammen (dieser ist auch in Haft) am Oktoberfest gewesen. Max habe sogar noch einen Trachtenanzug angezogen, allerdings weisse Turnschuhe dazu, weil er keine Trachtenschuhe gehabt habe. Dann hätten sie ausgiebig Bier gebechert und noch Jägermeister draufgeschüttet. Danach seien sie vom Oktoberfest auf der Limmatinsel/Bauschänzli nachts mit einem Taxi zum Tessinerplatz gefahren. Warum, weiss Klient nicht mehr. Und dann habe er totalen Filmriss. Es sei ja schrecklich, wenn er jemanden verletzt habe. Da wolle er sich sofort entschuldigen. Erst an den Abtransport im Polizeifahrzeug könne er sich wieder erinnern. Es sei ihm sehr schlecht gegangen. Der Polizist habe ihm gesagt, es gehe um Körperverletzung und Hinderung einer Amtshandlung.

Was Sie an Rapporten einstweilen vom Staatsanwalt zu sehen bekommen vor der Einvernahme, gibt wenig her. Auseinandersetzung unter jungen Leuten auf dem Tessinerplatz. Einer, niedergeschlagen und mit Füßen gegen den Kopf getreten, verletzt. Der Klient habe sich, als die Polizei ihn abführen wollte, losreissen wollen und zum Brunnen gehen. Alle Einvernahmen laufen noch.

Frage 1: Was raten Sie Ihrem Klienten hinsichtlich der Frage: aussagen oder nicht aussagen? Soll Ihr Klient alles sagen, was er noch weiss? Soll er sagen, dass er sich nicht erinnert an die zentralen Ereignisse?

Bemerkung: Ihr Klient sitzt Ihnen immer noch ziemlich mitgenommen im Trachtenanzug in der Haftzelle gegenüber. Eindeutig sehr übernächtigt.

Frage 2: Was sind die Vorteile einer Aussage oder nicht Aussage in einem solchen Fall?

Frage 3: Falls Ihr Klient auf dem Transport zur Polizei etwas erzählt hat, ist das verwendbar oder nicht?

Ihr Klient schildert an der Hafteinvernahme, was er weiss und die Einvernahme von seinem Kollegen Urs, mit dem er am Oktoberfest war, erfolgt parallel. Der Klient sagt - wie schon Ihnen -, dass er sich an die Tat nicht erinnern kann und fügt an: "Wenn die anderen sagen, dass ich das gemacht habe, dann wird es wohl so sein. Ich finde das schlimm, ich entschuldige mich." Danach werden beide aus der Haft einstweilen entlassen.

Frage 4: Bestand Gefahr einer Inhaftierung?

Frage 5: Was wären Haftgründe gewesen? (Klient ist Schweizer, wohnt in Küsnacht, eine einzige Jugendstrafe wegen Gewalt und Drohung, kleine Sache).

Der Klient hat über Nacht auch einen Entschuldigungsbrief an den Geschädigten geschrieben und übergibt ihn dem Staatsanwalt, obwohl er ja eigentlich nicht weiss, was passiert ist.

Die Einvernahmen in nächster Zeit ergeben folgendes Bild: Die jungen Leute seien recht alkoholisiert beim Tessiner-Platz gelandet und auf andere junge Leute gestossen. Zwischen dem Klienten und einer unbekanntenen Person sei es zu einer tätlichen Auseinandersetzung gekommen, weil der Klient ein Skateboard dieser Person habe ausleihen und benutzen wollen. Michi (kein Bekannter des Klienten) und Enrico hätten versucht zu schlichten. Der Klient und Urs seien dann auf Michi und Enrico losgegangen und es zu Faustschlägen und Tritten gekommen.

Urs sagt, er glaube, dass er mit den Handgreiflichkeiten angefangen habe und er habe Damian geschlagen, sodass dieser zu Boden ging. Dann seien Enrico und Damian auf ihn losgegangen. Er habe mit den Fäusten geschlagen, aber wahrscheinlich niemanden verletzt. Er bestreitet Fusstritte.

Enrico ging in der Auseinandersetzung zu Boden und ist massiv verletzt (Knochenbrüche im Gesichtsbereich, Nasenbeinbruch, Bruch der Augenhöhle und Schulterprellung).

Damian sagt, er habe Faustschläge kassiert, wisse aber nicht von wem. Er habe auch nicht gesehen, ob Max Enrico geschlagen habe. Max sei aber aggressiv gewesen.

Enrico (der Verletzte) erklärt, er habe Schläge kassiert. Er wisse nicht von wem. Er zu Boden gegangen. Er selber sei auch ziemlich aggressiv geworden.

Es werden weitere Personen befragt. Mindestens drei sagen, Max habe mit dem Fuss gegen den am Boden liegenden gekickt. Vorher sei er etwas weggegangen und dann zurückgerannt und habe richtig ausgeholt. Einer sagt klar gegen den Kopf, zwei sagen gegen Kopf oder Bauch. Ein weiterer glaubt, Max habe gar nicht getroffen.

Die Blutprobe hat ergeben, dass der Klient zum Tatzeitpunkt ca. 2 Promille hatte (Rückrechnung).

Frage 6: Es stellt sich die Frage eines Geständnisses aufgrund der verschiedenen Aussagen. Was sagen Sie dazu? Der Klient ist bereit, auf Sie zu hören.

Frage 7: Wie sieht es mit der Schuldfähigkeit aus? Wie ist das Verhältnis von Schuldfähigkeit und Amnesie (Gedächtnislücke)? Bedeutet Gedächtnislücke, dass Schuldunfähigkeit vorliegt?

Gemäss einer Aussage ist der Klient, nachdem er vom am Boden liegenden Enrico abgelassen hat, zunächst mit Urs etwa 5 Meter weggegangen, hat sich dann von Urs losgerissen, ist nochmals zurückgerannt und hat den Tritt gegeben.

Frage 8: Lässt sich daraus etwas betreffend die Schuldfähigkeit schliessen?

Für die Staatsanwaltschaft stellt sich die Frage des Gutachtens, vor allem wenn Sie auf Schuldunfähigkeit plädieren sollten.

Frage 9: Brauchen Sie unbedingt die Gutachten? Was könnte eine vernünftige Lösung sein? (Mit der Staatsanwaltschaft kann man reden).

An den Turnschuhen des Klienten sind Anhaftungen festgestellt worden, die blutverdächtig sind. Die Staatsanwaltschaft würde, wenn Sie einen solchen Antrag stellen, veranlassen, die Spuren genauer zu untersuchen, ebenso wenn kein Geständnis kommt.

Frage 10: Macht es unter den gegebenen Umständen Sinn oder nicht die Analyse zu beantragen?

Frage 11: Was für ein Tatbestand oder was für Tatbestände bleibt wohl hängen?

Frage 12: Was könnten sinnvolle Anträge zum Ganzen von Ihrer Seite an der Verhandlung sein?

Max ist Junior-Immobilienverwalter, es bestehen keine Hinweise auf Alkoholsucht und er hat keine Vorstrafen ausser der kleinen Jugendstrafe wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte.
